



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Landflucht der Richter

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

gierung auch deshalb, weil das Netz der Handelsverträge erweitert werden muß, weil eine gründliche Auseinandersetzung mit den Vereinigten Staaten und andern Ländern einmal zu erfolgen hat und voraussichtlich durch eine Einschränkung der Meistbegünstigung erfolgen wird. Hoffen wir, daß bei allen diesen Arbeiten über unsrer auswärtigen Handelspolitik ein guter Stern leuchten möge.



Die Landflucht der Richter



In der neunzehnten Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 12. Februar sprach der Abgeordnete Jürgensen sein Bedauern darüber aus, daß die preußische Justizverwaltung so häufig Versetzungen aus kleinern ländlichen Bezirken eintreten ließe, nachdem manchmal der Amtsrichter erst $1\frac{3}{4}$ Jahr an einem Orte gewesen wäre. Der Redner legte dann an Beispielen dar, daß die Gesetzgebung dem Amtsrichter eine einflußreiche Stellung zugedacht habe, die jedoch nur dann erreicht werden könne, wenn der Richter eine längere Reihe von Jahren in seinem Bezirke bliebe und mit der Einwohnerschaft verwüchse. Der Justizminister erwiderte, daß ihm der Vorredner aus dem Herzen gesprochen habe, daß er selbst eine Frist von zehn Jahren für vorteilhaft halte, daß aber bei den Versetzungen die Gesundheitsverhältnisse, die Wohnungsfrage und die Kindererziehung eine große Rolle spielten, und daß er im übrigen für die Beständigkeit der Richter einträte.

Die Stellung der Richter in kleinen Orten ist allerdings höchst eigentümlich und einflußreich und hat deshalb mehr oder weniger jedem jungen Juristen einmal als Lebensideal vorgeschwebt, denn sie gewährt eine Machtfülle, eine Unabhängigkeit und Bewegungsfreiheit, wie sie sonst im Beamtentum so leicht nicht wiedergefunden werden. In frühern Zeiten war es darum nicht selten, daß ein Richter seine ganze Dienstzeit an einem und demselben Orte verbrachte und tatsächlich mit der Einwohnerschaft verwuchs. Dieser Zustand hat sich in den letzten Jahrzehnten geändert, und wie man von einer Landflucht der Arbeiter spricht, kann man mit demselben Rechte von einer Landflucht der Beamten im allgemeinen und der Richter im besondern reden. Der Drang nach den großen Städten hat in diesen Kreisen in bedauernswerter Weise zugenommen, und die Gründe, die für die Versetzung vorgebracht werden, sind meist nur insoweit berechtigt, als sie vom Justizminister betont worden sind: Gesundheits- und Wohnungsverhältnisse und Kindererziehung. Aber auch bei diesen Einflüssen läßt sich zu Gunsten der Kleinstädte noch manches anführen, wenn man von Einzelfällen absieht, die nicht in Frage kommen und als Ausnahmen gelten. Die Gesundheit des Richters, sollte man meinen, gedeihe bei kleinen Gerichten besser als bei den großen, mit Arbeit überlasteten, wo nur noch mechanisch gearbeitet und die Kraft schnell verbraucht wird. Der ganze Geschäftsbetrieb dort erlaubt kaum noch, daß sich der Richter mit Ruhe in

seine Sachen vertieft; die Boten und die Aktenwagen sind immer unterwegs, und die ganze großstädtische Hast und Unruhe, die kaufmännische Geschäftigkeit muß sich allmählich von selbst auch auf den Richter übertragen, denn sie ist ja ausschließlich der Grund gewesen, die Aufhebung der altbewährten Gerichtsferien anzuregen. Da kann es bei der übergroßen Arbeitslast nicht ausbleiben, daß der eine oder der andre Richter wegen Überarbeitung beurlaubt werden oder früher als wünschenswert in den Ruhestand treten muß. Bei kleinen Gerichten kommt dagegen eine wirkliche Überanstrengung nicht so leicht vor; der Richter kann sich seine Zeit besser einteilen, und auch wenn ja einer nicht voll beschäftigt sein sollte, was höchst selten vorkommt, so hat der Staat noch immer einen größern Nutzen von einem solchen gefunden, arbeitsfreudigen Kleinstadtrichter, der mit seinen vier Wochen Urlaub zufrieden ist und bis ins hohe Alter dienstfähig bleibt, als von dem überarbeiteten Großstadtrichter, der von Zeit zu Zeit beurlaubt, auf Staatskosten vertreten und frühzeitig in den Ruhestand versetzt werden muß. Unter gewöhnlichen Verhältnissen ist also die Gesundheit des Richters an kleinen Orten ohne Frage weniger gefährdet als in der bekannten Großstadtluft. Mißlicher dagegen steht es mit den Wohnungsverhältnissen der kleinen Städte; darüber herrscht kein Zweifel, namentlich im Osten, und da gibt es nur ein Heilmittel — die Dienstwohnung. Sie ist für einen Beamten, sofern sie einigermaßen verständig angelegt wird, das idealste, was es gibt: sie erspart ihm, abgesehen von der Miete, die unliebsamen Mietstreitigkeiten und die Abhängigkeit vom Hausbesitzer auf der einen und die Lasten und Schereereien, die der Besitz eines eignen Hauses mit sich bringt, auf der andern Seite. Die Wohnungsfrage kann, soweit sie an einzelnen Gerichtssitzen der kleinen Städte Bedenken erregt, nur auf dem Wege der Dienstwohnung gelöst werden; sie wird zur Sehsaftigkeit des Richters viel beitragen.

Ein Hauptgrund bei Versetzungsgesuchen ist von jeher die Erziehung der Kinder gewesen, da nicht jeder Beamte in der Lage ist, sich einen Hauslehrer zu halten oder die Kinder außerhalb des Hauses in einer größern Stadt mit höhern Schulen erziehen zu lassen; und doch ist der Beamte meist darauf angewiesen, seinen Kindern eine höhere Bildung auf den Lebensweg mitzugeben, da er ihnen nicht immer Vermögen hinterlassen kann. In dieser Beziehung sind die Lehrer und die Geistlichen im Vorteil, die regelmäßig ihre Kinder selbst wenigstens soweit vorbilden können, daß sie erst in spätern Jahren eine höhere Schule zur Weiterbildung nötig haben. Es werden deshalb die Versetzungsgesuche aus Erziehungsgründen fast regelmäßig bewilligt. Immerhin muß man auch hier erwägen, daß unsre Volksschule in kleinen Städten häufig unterschätzt wird. Sie leistet zweifellos noch immer ganz tüchtiges und gibt den Kindern eine gute Grundlage in den Elementarfächern — Religion, Rechnen, Zeichnen, Geschichte, Heimatkunde usw. — auf den Weg. Unsrer Lehrer sind trotz mancher Mängel recht gut für ihre Aufgaben ausgebildet und streben häufig von selbst nach Vertiefung und Erweiterung ihrer Kenntnisse und ihrer Bildung. Aus diesem Grunde kann auch der Beamte seine Kinder recht wohl der Volksschule anvertrauen; die dort verlebten Jahre sind ihnen für das ganze

spätere Leben außerordentlich dienlich. Sie empfinden dann wenigstens einmal in ihrem Leben die soziale Gleichheit, wenn sie mit den Kindern der untern Volksklassen auf einer Schulbank gesessen, mit diesen auf freundschaftlichem Fuße gestanden, die alten Kinderspiele mit ihnen gespielt und die Leiden und die Freuden der Schule mit den ärmsten Kindern in gleicher Weise durchkostet haben. Ein Fünkchen von diesem Gefühl einer frohen, ungebundenen Jugend bleibt doch für immer im innersten Herzen sitzen, und daraus entwickelt sich dann das Heimatgefühl, das nur der kennt, der unter einfachen ländlich-kleinstädtischen Verhältnissen aufgewachsen ist, die ihm bis ins kleinste bekannt und vertraut geworden sind. Der fortwährende Verkehr in und mit der Natur, in Flur und Wald, die tägliche Anschauung des vielseitigen Lebens in der Landwirtschaft und im Handwerk, das Bekanntwerden mit der Tier- und Pflanzenwelt, die Beschäftigung im Garten und tausend hiermit zusammenhängende Kleinigkeiten sind es, die später das Gefühl und den Sinn für die Heimat wecken und die Erinnerung an die Jugendzeit wach erhalten. Deshalb sagt Bodenstedt außerordentlich treffend:

Schafft frohe Jugend euern Kindern,
Des Lebens Heimfuchung zu lindern!
Wer jung schon viel erfahren gutes,
Trägt auch das schlimmste guten Mutes.
Doch wem kein freundliches Erinnern
Zurückbleibt aus der Jugendzeit,
Dem fehlt der frische Trieb im Innern
Zur rechten Lebensfreudigkeit.

Es gibt so viele Großstadtkinder, die „keine Jugend“ gehabt haben, die zwischen hohen Mauern aufgewachsen sind ohne Ahnung von der herrlichen Natur da draußen, denen die rechte geistige und körperliche Frische schon in den Schuljahren abhanden gekommen ist, und die nie das Gefühl einer Heimatsehnsucht kennen lernen. Darum hat es viel für sich, daß auch die Richter nicht gleich mit der beginnenden Schulpflichtigkeit ihrer Kinder die großen Städte auffuchen, damit ja nichts in der höhern Schule versäumt werde. Es ist in der Regel noch Zeit genug, wenn die Kinder mit dem zehnten oder elften Jahre den höhern Schulen zugeführt werden und sich bis dahin im ungebundenen Kleinstadtleben kräftigen und stärken für die schweren Schuljahre der Großstadt.

Andre Gründe bei Versetzungen spielen, wenn man von einer Landflucht der Richter sprechen will, hierbei weniger eine Rolle; zuweilen nötigt die Unverträglichkeit mehrerer Richter an einem Orte den einen oder den andern, die Versetzung nachzusuchen; ferner kommt die Befähigung oft in Frage, da sich der eine Richter mehr für die landgerichtliche, der andre mehr für die amtsgerichtliche Tätigkeit eignet, oder es liegen sonstige persönliche oder sachliche Gründe vor, die eine Versetzung wünschenswert erscheinen lassen. Sie gehören nicht hierher und werden im einzelnen Falle von der Behörde gebührend gewürdigt. Für uns kommt es nur noch darauf an, darzutun, daß die dem Amtsrichter von der Gesetzgebung zugedachte „einflußreiche Stellung,“ von der der Abge-

ordnete Jürzensen gesprochen hat, vor allem bei den kleinen Amtsgerichten fühlbar wird, und daß schon aus diesem Grunde die Scheu und die Flucht vor solchen Stellen, die Abneigung gegen das Kleinstadtleben sehr zu bedauern sind. Die Persönlichkeit des Richters in der Kleinstadt steht von vornherein im Vordergrund; er gehört zu den ersten Beamten oder ist selbst der höchste Beamte, wenn nicht gerade ein Landratsamt am Orte ist, und nach dieser Stellung wird sein ganzes dienstliches und außerdienstliches Auftreten beurteilt. Jeder kennt ihn und seine Familie, bespricht, bellatscht und beobachtet seinen Verkehr, seinen Umgang, seine Tätigkeit, seine Lebensgewohnheiten, Ansichten und Anschauungen, und es gehört schon ein gut Teil Selbstbeherrschung dazu, sein eignes Verhalten fortwährend so einzurichten, daß es keine Veranlassung zu Unzuträglichkeiten gibt. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, man tue am besten, ängstlich jede Berührung mit der Bevölkerung zu vermeiden und sich pedantisch auf den hohen Richtersitz zurückzuziehen, um keinen Anstoß zu erregen, oder jeden geselligen Verkehr von vornherein zu unterlassen, um nicht in den Verdacht der Parteilichkeit zu kommen. Im Gegenteil, der Richter soll seine Eingefessenen bei ihrer Arbeit, ihren Festen, bei ihren kleinen und großen Leiden kennen lernen, um ihre Verhältnisse — man denke besonders an die Vormundschafts-, Grundbuch- und Nachlasssachen — richtig beurteilen zu können. Hierzu gehört natürlich ein besonderes Taktgefühl, das sich nicht aufdrängt, die Würde jederzeit zu wahren weiß und doch den Zweck erreicht. Vor nicht langer Zeit wurde in diesen Blättern darauf hingewiesen, daß das Kastemwesen der höhern Stände, die strenge Absonderung der einzelnen Berufsclassen, die Überhebung des Beamtentums, die übel angebrachte Schneidigkeit und Wichtigtuerei, sowie die Verständnislosigkeit für das Wohlergehen der niedern Volksschichten nicht zum geringen Teil an deren Verbitterung schuld seien und die Sozialdemokratie groß gezogen hätten. Darin liegt viel wahres, und wer von der Notwendigkeit dieser Übelstände überzeugt, von der Wichtigkeit seines höhern Menschentums als Beamter eingenommen ist, der gehört freilich nicht als Richter in eine Kleinstadt, der mag in der großstädtischen Treitmühle verwandt werden; dort richtet er wenigstens keinen Schaden an.

Im übrigen wird der Richter in der kleinen Stadt mit großem Vertrauen aufgenommen, und es ist nur seine eigne Sache, sich dessen würdig zu zeigen. Man kommt ihm durchweg mit Ehrerbietung entgegen, weiß seine Stellung zu schätzen, räumt ihm gern den nötigen Einfluß ein und sieht ihn mit Vorliebe als Mitglied der kirchlichen Vertretungen im Gemeindefirchennrat oder in der Synode. Auf diesem Gebiet und auf manchem andern kann der Amtsrichter vorbildlich wirken, wenn er nur eins dabei nicht aus dem Auge verliert, nämlich anzuregen. Die Leute der Kleinstadt wollen angeregt sein, mag es sich um wissenschaftliche, wirtschaftliche oder sonstige Bestrebungen handeln, und da ist gerade der Beamte am Platze, der durch seine Stellung einen Einfluß hat, dem man sich unterordnet. Heutzutage braucht kein Beamter mehr zu „verbauern,“ wenn es ihm nicht vollständig an irgend einer geistigen Betätigung fehlt; die Verbindungen mit größern Städten sind so bequem, daß die meisten auch ohne Dienstverletzung gelegentlich ein Konzert

oder ein Theater besuchen können, wenn sie diese Genüsse nicht entbehren zu können glauben; überdies kann man die Ferien schlimmstenfalls dazu benutzen, sich wieder einmal in der Außenwelt umzusehen. Aber in den meisten Fällen — und das ist ebenfalls vor nicht langer Zeit in den Grenzboten zur Sprache gebracht worden — sind die Juristen gegen höhere wissenschaftliche und künstlerische Bestrebungen viel gleichgiltiger als die andern akademisch gebildeten Stände, sie halten sich am meisten von solchen Sachen fern, die nicht in ihren Beruf fallen, und haben schon mit der Abiturientenprüfung für die schönen Wissenschaften, die Geschichte und die andern geistigen Gebiete abgeschlossen. Daher kommt es denn so oft, daß sie mit ihrer freien Zeit nichts anzufangen wissen, daß sie sich in den kleinen Städten langweilen und sich in den Trubel der Großstadt sehnen, wo es wenigstens noch einige materielle Genüsse für sie gibt, durch die sie sich für die sonstige geistige Gleichgiltigkeit entschädigen. Da sind dann der Stammtisch und der Skat nur zu oft beliebte Auskunftsmittel, durch die man mitten in der Großstadt erst recht „verbauern“ kann. Die Landflucht der Beamten ist kein gutes Zeichen für unsre Staatsverhältnisse, und es ist gut, wenn darauf hingewirkt werden soll, daß die Richter wenigstens ein Jahrzehnt draußen im Lande oder wenigstens in mittlern Städten bleiben, wo ja selbstverständlich die Verhältnisse wieder anders liegen, die hier nicht erörtert werden sollen.



Zur Reform des philosophischen Doktorats

Von Magnus Freiherrn von Weld



er Doktor der Philosophie ist nicht ehrwürdig durch sein Alter. Solange die vierte Fakultät als Vorstufe der drei obern galt, hatte sie bekanntlich nur das Recht, Baccalaureen und Magister zu kreieren. An der Universität Leipzig wird zum erstenmal im Jahre 1793, nachdem Jena und Halle eben vorangegangen waren, zum „Doktor der Philosophie und Magister der freien Künste“ promoviert, aber ein Recht zum Gebrauche des Dokortitels war mit dieser Promotion nicht verbunden. Die Statuten der Berliner Philosophischen Fakultät von 1810 unterscheiden zwischen dem Magisterium, das dem erteilt wird, „der ein taugliches Glied in der Kette der wissenschaftlichen Überlieferung zu werden verspricht,“ und dem mit der Habilitation unmittelbar verknüpften Doktorat. Ein entsprechendes Gesuch der Leipziger Fakultät, wenigstens den habilitierten Magistern die Benennung als Dr. phil. zu gestatten, wird vom sächsischen Kirchenrat 1811 abgelehnt. Und noch im Jahre 1836 erklärt sich die Regierung mit dem Leipziger akademischen Senat darin einverstanden, daß sich die Magister der philosophischen Fakultät zwar „in der Konvenienz des gemeinen Lebens“ Doktoren nennen dürfen, aber offiziell weder bei Staats- noch Universitätsbehörden diesen Titel zu beanspruchen haben, was nebenbei den tröstenden